

RS Bks 2008/3/31 611.115/0002-BKS/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2008

Norm

PrR-G §66 Abs4

PrR-G §10 Abs4

PrR-G §4

1. PrR-G § 10 heute
2. PrR-G § 10 gültig ab 01.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
3. PrR-G § 10 gültig von 01.08.2004 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
4. PrR-G § 10 gültig von 01.04.2001 bis 31.07.2004

Leitsatz

Im Wege der „Ausnahmebestimmung“ des § 10 Abs. 1 PrR-G sollte ein gewisser Bestand an nicht – bundesweiten Zulassungen garantiert werden, anstatt sämtliche Übertragungskapazitäten im Wege von Erweiterungen in letzter Konsequenz einer bundesweiten Zulassung zuzusprechen. Kein Zweifel, dass die Möglichkeit zu einer „Erweiterung“ nur für andere Hörfunkveranstalter als den/die Inhaber einer bundesweiten Zulassung vorgesehen werden sollte. Im Wege der „Ausnahmebestimmung“ des Paragraph 10, Absatz eins, PrR-G sollte ein gewisser Bestand an nicht – bundesweiten Zulassungen garantiert werden, anstatt sämtliche Übertragungskapazitäten im Wege von Erweiterungen in letzter Konsequenz einer bundesweiten Zulassung zuzusprechen. Kein Zweifel, dass die Möglichkeit zu einer „Erweiterung“ nur für andere Hörfunkveranstalter als den/die Inhaber einer bundesweiten Zulassung vorgesehen werden sollte.

Dokumentnummer

BKSR_20080331_611115_0002_BKS_2008_01

Quelle: Bundeskommunikationssenat BKS, <https://www.ris.bka.gv.at/Bks>